

Vollmacht

Mit einer Vollmacht erhält man (als Bevollmächtigter) die Möglichkeit, im Namen eines anderen (des Vollmachtgebers) zu handeln und dadurch diesen anderen gegenüber Dritten zu berechtigen und verpflichten. Mit einer Vollmacht ist man also insbesondere berechtigt, für den Vollmachtgeber Verträge abzuschließen oder sonstige Rechtshandlungen durchzuführen.

Je nachdem, ob die Vollmacht auf alle möglichen oder nur einige Geschäfte lautet, unterscheidet man zwischen Generalvollmacht und besondere Vollmacht. Besondere Vollmachten sind entweder Gattungsvollmacht oder Spezialvollmacht, je nachdem, ob sie nur die Geschäftsgattung (z.B. „Abschluss von Kaufverträgen über Liegenschaften“) oder das einzelne, konkrete Geschäft anführen (z.B. „Kauf eines Autos eines bestimmten Modells bei einem bestimmten Autohändler um höchstens EUR 30.000“).

Aber auch bei einer Generalvollmacht, also einer Vollmacht, die auf alle möglichen Geschäfte lautet, ohne diese individuell oder auch nur gattungsgemäß zu umschreiben, kann jedoch der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber nicht in allen möglichen Geschäften vertreten.

Das Gesetz schreibt nämlich für einige Geschäfte (z.B. Abschluss von Kauf- oder Darlehensverträgen, Vertretung vor Gerichten) vor, dass in der Vollmacht zumindest die jeweilige Geschäftsgattung angeführt wird (Gattungsvollmacht).

Für manche andere Geschäfte (z.B. für Schenkungen, Gesellschaftsverträge, Annehmen und Ausschlagen von Erbschaften) schreibt das Gesetz sogar vor, dass in der Vollmacht das einzelne Geschäft genau beschrieben sein muss (Spezialvollmacht).

Schreibt der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten inhaltliche Grenzen vor (z.B. Kaufvertrag über höchstens EUR 30.000,00), spricht man von beschränkter Vollmacht, sonst von unumschränkter Vollmacht. Beschränkungen der Vollmacht wirken in der Regel nur zwischen der Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber, nicht auch gegenüber Dritten, der von diesen Beschränkungen keine Kenntnis hat. Also insbesondere dann, wenn diese Beschränkung nicht auf der schriftlichen Vollmacht vermerkt wird. Der Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Dritten ist daher trotz Überschreitung einer Beschränkung grundsätzlich gültig. Der Vollmachtgeber kann jedoch gegenüber dem Bevollmächtigten Schadenersatzansprüche geltend machen. Nicht schutzwürdig ist hingegen ein Dritter, der ohne Nachweis des Vollmachtgebers (z.B. schriftliche Vollmacht) auf die bloße Behauptung des Bevollmächtigten vertraut.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Die Vollmacht entsteht grundsätzlich mit ihrer Erteilung (Bevollmächtigung). Die Bevollmächtigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, d.h. dass der Bevollmächtigte nicht gesondert zustimmen muss (z.B. durch Unterschrift auf einer schriftlichen Vollmachtsurkunde), um den Vollmachtgeber vertreten zu können.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Juni 2025)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring